OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700460/2/BP/JB

Datum:
Linz, 1. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der G H, x 1, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 24. Juli 2018, GZ: Pol96-56-2018, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 45 Stunden herabgesetzt werden; im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. Juli 2018, GZ: Pol96-56-2018, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 10 Abs. 1 lit. a des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 65 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„Sie haben

am	um	in
31.05.2018	23:50 Uhr	L, x 3-6, Bahnsteig 3 (B-C)

den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie im Zuge einer Amtshandlung zwei Polizeibeamte und einen Mitarbeiter des Roten Kreuzes mehrmals mit den Worten „Wos is mit eich Oarschlecher, schleichts eich gfälligst“ beschimpft haben. Sie haben dadurch ein Verhalten gesetzt welchen einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätzen der guten Sitten bildet.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:
Mit Anzeige der LPD OÖ SPK Linz vom 1.6.2018 wurde der obige Sachverhalt, als dienstliche Wahrnehmung, der Bezirkshauptmannschaft Freistadt angezeigt.

Hinsichtlich der darüber erlassenen Strafverfügung haben Sie rechtzeitig Einspruch erhoben. Sie begründen Ihren Einspruch wie folgt:

‚Für mich wurde bereits mit Beschluss des Bezirksgerichts Linz vom 29.10.2015, ein Verfahrenssachwalter und ein einstweiliger Sachwalter zur Besorgung der dringenden Angelegenheiten „Vertretung vor Gerichten, Behörden und Sozialversicherungsträgern, Einkommensverwaltung und Organisation einer Wohnung und in weitere Folge mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 29.2.2016 ein ständiger Sachwalter für die Einkommensverwaltung, Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden, Gerichte, Sozialversicherungsträgern und privaten Vertragspartner, die Regelung der Wohnungsangelegenheiten und medizinische Belange bestellt. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Freistadt vom 1.2.2018 wurde die Sachwalterschaft mangels anderer zu erledigender Angelegenheiten auf die Angelegenheit Einkommensverwaltung eingeschränkt.

Ich war auf Grund meiner Beeinträchtigung (laut psychiatrischem Gutachten vom 02.12.2015 besteht ein langjähriges Alkoholabhängigkeitssyndrom und bereits seit 2010 ein hirnorganisches Psychosyndrom) die auch zu Bestellung eines Sachwalters geführt hat, nicht in der Lage, das Unrecht meiner Handlung einzusehen beziehungsweise danach zu handeln.

Ich ersuche, auf Grund des § 54 Absatz 1 VStG, vom Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe wegen psychischer Erkrankung Abstand zu nehmen.

Da für die Bestellung eines Sachwalters grundsätzlich eine psychiatrische Erkrankung und/oder Behinderung erheblichen Ausmaßes vorliegen muss, schließt der § 54 Abs. 1 des VStG den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen bei Personen für die ein Sachwalter bestellt grundsätzlich aus.

Weiters möchte ich darauf hinweisen, dass ich über keinerlei pfändbares Einkommen oder Vermögen verfüge und ich mich im Landespflege - und Betreuungszentrum Schloss Haus befinde. Auf Grund der vollbetreuten Wohnform erhalte ich monatlich nur noch 20 % meiner Pension und der Rest geht direkt an die Heimkostenträger.

Ich ersuche auf Grund der mangelnden Deliktsfähigkeit zum Tatzeitpunkt und Uneinbringlichkeit der Geldstrafe um Einstellung des Strafverfahrens.‘

Gegenständlicher Sachverhalt unterliegt folgender rechtlicher Beurteilung:

(...)

Sie haben am 31.05.2018 um 23:30 Uhr in L, x 3-6, Bahnsteig 3 (B-C) den öffentlichen Anstand dadurch verletzt in dem Sie im Zuge einer Amtshandlung zwei Polizeibeamte und einen Mitarbeiter des Roten Kreuzes mehrmals mit den Worten ‚Wos is mit eich Oarschlöcher, schleicht’s eich gfälligst‘ beschimpft haben.

Als Beweismittel gelten:
Anzeige LPD OÖ SPK Linz
Ihre Einspruchsangaben

Die Behörde hat Folgendes erwogen:
Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes ist von Seiten der Behörde als erwiesen anzusehen, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung zu vertreten haben. Die von Ihnen, im Spruch gegenüber den Beamten und dem Rot-Kreuz Mitarbeiter angeführten, getätigten Äußerungen werden von Ihnen auch nicht bestritten.

Durch dieses Verhalten, haben Sie unter Beachtung eines objektiven Maßstabes einen groben Verstoß gegen die in der Öffentlichkeit zu beachtenden Pflichten begangen.

Auf Grund Ihres langjährigen Alkoholabhängigkeitsyndroms und Ihrem hirnorganischen Psychosyndrom wurde für Sie im Jahr 2016 ein Sachwalter für die Einkommensverwaltung, Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden, Gerichten Sozialversicherungsträgern und privaten Vertragspartnern die Regelung der Wohnungsangelegenheiten und medizinischen Belange bestellt. Mit Beschluss vom 1.2.2018 wurde die Sachwalterschaft jedoch mangels anderer zu erledigender Angelegenheiten auf die Angelegenheit Vermögensverwaltung eingeschränkt. Nachdem auch das Gericht Ihre Sachwalterschaft auf die Einkommensverwaltung beschränkt hat geht die Behörde von Ihrer Deliktsfähigkeit aus. Ein die Zurechnungsfähigkeit ausschließender Rauschzustand wurde nicht angezeigt.

Ob die Vollziehung einer Ersatzfreiheitsstrafe auf Grund des § 54 Abs. 1 VStG bei Ihnen möglich ist, ist bei der Erlassung eines Straferkenntnisses noch nicht von Relevanz zumal zuerst die Einhebung der Geldstrafe in Betracht gezogen wird.

Da Sie keine Gründe vorgebracht haben, die einer Bestrafung aufgrund der im Spruch geschilderten Verwaltungsübertretung im Wege stünden, musste die Behörde davon ausgehen, dass Ihr Verschulden gegeben ist. Sie haben die gegenständliche Verwaltungsübertretung vorsätzlich, zumindest mutwillig, begangen und den tatbildmäßigen Sachverhalt verwirklicht.

(...)

Bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Erfolgsdelikt. Der Eintritt des ‚Erfolges' ist durch Ihre Äußerungen gegenüber den Exekutivbeamten und den Rot-Kreuz- Mitarbeiter jedenfalls eingetreten und daher auch Tatbestandsmerkmal. Ihr Verschulden war offensichtlich gegeben, ebenso die Sukzessivöffentlichkeit zumal sich der Tatort Ihrer Verwaltungsübertretung auf einem Bahnsteig des Hauptbahnhofes befand und davon auszugehen ist, dass Ihre Äußerungen auf Grund der Örtlichkeit auch von anderen Personen wahrgenommen werden konnte.

(...)

Die über Sie verhängte Geldstrafe ist unter Berücksichtigung Ihrer Einkommens- Vermögensund Familienverhältnisse im Sinne des § 19 Abs. 1 und 2 VStG nach Ansicht der Behörde adäquat bemessen und liegt im unteren Bereich des vorgesehenen Strafrahmens von bis zu € 360,-. Strafmildernde bzw. straferschwerende Umstände sind im gegenständlichen Verfahren nicht hervorgegangen.

Im Rahmen der behördlichen Feststellung Ihrer Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurde von Ihnen angeführt, dass Sie über kein pfändbares Einkommen oder Vermögen verfügen und Sie sich im Landespflege- und Betreuungszentrum Schloss Haus befinden würden. Auf Grund der vollbetreuten Wohnform würden Sie monatlich nur noch 20 % Ihrer Pension erhalten wobei der Rest direkt an den Heimkostenträger gehen würde. Laut der von Ihnen vorgelegten Abrechnung der PVA werden Ihnen monatlich € 181,55 angewiesen.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch die Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 22. August 2018, in welcher ua. Nachstehendes ausgeführt wird:

„Wie im Einspruch zur Strafverfügung erwähnt, leide ich an einem Alkoholabhängigkeitssyndrom und besteht bereits seit 2010 ein hirnorganisches Psychosyndrom. An den Vorfall vom 31.05.2018 um 23:50 kann ich mich nur insoweit erinnern, dass ich mich am Bahnhof befunden habe und die Polizei und Sanitäter anwesend gewesen sind. An die mir vorgeworfenen Beschimpfungen der Einsatzkräfte kann ich mich nicht erinnern. Ich war zu diesem Zeitpunkt stark alkoholisiert und daher auch deshalb

nicht in der Lage, dass Unrecht meiner Handlung einzusehen beziehungsweise danach zu handeln.

Der langjährige Alkoholmissbrauch hat bei mir zu einem hirnorganischen Psychosyndrom geführt weshalb im Jahr 2015 ein Sachwalter für mich bestellt worden ist. Die Einschränkung der Sachwalterschaft war aufgrund längerer Zeiten der Alkoholabstinenz und einer allgemeinen Verbesserung meines psychischen Zustandes möglich. Aufgrund des langjährigen Alkoholabhängigkeitssyndroms ist es jedoch zu mehreren Rückfällen gekommen.

Wie ich mit Hilfe meines Erwachsenenvertreters Herrn Mag. (FH) P P rekonstruieren konnte, habe ich am 30.05.2018 die Pflegeeinrichtung S H verlassen und habe mich daraufhin bei Bekannten in L und am L Bahnhof aufgehalten. Die Pflegeeinrichtung hat Herrn Mag. (FH) P am 01.06.2018 Vormittags telefonisch darüber informiert, dass ich immer noch nicht zurück gekommen bin, jedoch zwischenzeitlich mehrmals von der Polizei in stark alkoholisiertem Zustand in L angetroffen worden sei, mich aber geweigert hätte, mich in die Pflegeeinrichtung oder ein Krankenhaus bringen zu lassen. Am Nachmittag des 01.06.2018 bin ich dann doch von der Polizei in immer noch alkoholisiertem Zustand in die Pflegeeinrichtung zurückgebracht worden.

Zum Tatzeitpunkt war ich stark alkoholisiert und wusste daher nicht, was ich tue. Aufgrund des Alkoholabhängigkeitssyndrom und des hirnorganischen Psychosyndroms war ich während des Rückfalls nicht in der Lage den Alkoholkonsum zu unterlassen oder einzuschränken.

Ich ersuche, auf Grund des § 54 Absatz 1 VStG, vom Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe wegen psychischer Erkrankung Abstand zu nehmen.
Da für die Bestellung eines Sachwalters grundsätzlich eine psychiatrische Erkrankung und / oder Behinderung erheblichen Ausmaßes vorliegen muss, die von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen diagnostiziert werden muss, schließt der § 54 Abs. 1 des VStG den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen bei Personen für die ein Sachwalter bestellt ist grundsätzlich aus.

(...)

Ich ersuche aufgrund der mangelnden Deliktsfähigkeit zum Tatzeitpunkt und Uneinbringlichkeit der Geldstrafe um Einstellung des Strafverfahrens."

I.3. Mit Schreiben vom 10. September 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen.

I.4.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal im vorliegenden Fall keine 500 Euro übersteigende

Geldstrafe verhängt wurde, der Sachverhalt ausreichend geklärt ist und auch kein darauf gerichteter Parteienantrag besteht.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Nachdem die in Rede stehenden Äußerungen auch von der Bf in keinster Weise bestritten wurden, konnte von einer detaillierten Beweiswürdigung abgesehen werden. Es wird eingeräumt, dass die Bf zum Tatzeitpunkt stark alkoholisiert war. Nachdem sie allerdings noch über Erinnerungen, an der Örtlichkeit mit den betreffenden Personen (Polizeibeamten, Sanitäter) Kontakt gehabt zu haben, verfügt, ist davon auszugehen, dass das Schuldbewusstsein der Bf nicht gänzlich zu verneinen ist. Deliktsfähigkeit liegt daher vor. Dem entspricht auch die Ausgestaltung des aktuellen Sachwalterschaftsverhältnisses.

III.

III.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 begeht, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung, eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz 1979 sind Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 1 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

III.2. Strafbar im Sinn des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG ist sohin ein Verhalten, das den Anstand verletzt und nicht durch eine andere Verwaltungsstrafnorm oder durch einen gerichtlichen Straftatbestand sanktioniert wird. Nach § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes wird durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang

steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl. VwSlg 11.077 A /1983; 13.342 A /1990; VwGH 4.9.1995, 94/10/0166).

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung VfSlg. 10.700/1985 ausgeführt, dass, „ob der Anstand verletzt wird oder nicht, … auch bei einer öffentlichen Äußerung nicht bloß nach ihrem Wortlaut beurteilt werden [kann]. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, mit welchen Äußerungen die in Betracht kommenden Zuhörer den Umständen nach zu rechnen haben. Auch hier gilt, was für den gesamten Bereich des öffentlichen Anstandes charakteristisch ist: dass nämlich die Erfordernisse in jeder Situation andere sind; was in der einen anstößig ist, kann in der anderen ganz natürlich sein. Wer eine - wenn auch öffentliche - Theateraufführung besucht, muss weithin eine Sprache in Kauf nehmen, die er im täglichen Leben grob anstößig finden würde. Andererseits gibt es Gelegenheiten und Anlässe in der Öffentlichkeit, bei denen Formulierungen, die sonst kaum auffallen, als so schwerer Verstoß gegen die Schicklichkeit erscheinen, dass sie auch in einer demokratischen Gesellschaft nicht hingenommen werden müssen. Die berechtigten Erwartungen sind dort und da ganz verschieden. Die Öffentlichkeit ist ferner keine einheitliche Größe. Was tragbar ist, wechselt auch nach der Art des Publikums.“ Dieser Auffassung hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. Oktober 2005, 2003/09/0074, angeschlossen.

III.3.1. Im vorliegenden Fall hatte die Bf im Grunde unbestrittener Maßen zwei Polizeibeamte und einen Sanitäter des Roten Kreuzes unflätig und gröblichst beschimpft. Ausdrücke wie „Arschlöcher“ udgl. sind fraglos als schwere Beleidigung zu qualifizieren, gleich, ob sie gegenüber amtlichen Organen oder Privatpersonen geäußert werden. Ein diesbezügliches Verhalten stellt jedenfalls einen Verstoß gegen die anerkannten guten Sitten im menschlichen Zusammenleben dar.

Die inkriminierte Situation ereignete sich auf einem schalltechnisch ausgesetzten Bahngleis auf dem L Hauptbahnhof. Wenn auch in den späten Abendstunden, ist doch davon auszugehen, dass mehrere Personen (Fahrgäste, Bahnhofspersonal ...) über den beschimpften Personenkreis hinaus akustisch in der Lage waren, die Äußerungen wahrzunehmen. Dadurch aber ist das Tatbestandselement der „Öffentlichkeit“ jedenfalls als erfüllt anzusehen, da der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge bereits die so genannte „Sukzessivöffentlichkeit“ genügt, d.h. die „Öffentlichkeit“ bei einer Anstandsverletzung ist zu bejahen, wenn die Möglichkeit bestand, dass die

Handlung durch einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (siehe VwGH 18.6.1984, 84/10/0023).

III.3.2. Der objektive Tatbestand ist somit als erfüllt anzusehen.

III.4.1. Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

III.4.2. Nun ist festzuhalten, dass die Bf zwar stark alkoholisiert war, dennoch aber durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass ihr Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Sie hätte erkennen müssen, dass durch ihr Verhalten der Anstand verletzt wurde. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch – gleich ob alkoholisiert oder nüchtern - hätte sich hier sicher anders verhalten. Die belangte Behörde ging in ihrer Beurteilung der subjektiven Tatseite von vorsätzlichem Verhalten aus, was angesichts des Falles jedoch nicht gegeben scheint. Es ist der Bf wohl eher fahrlässiges Verhalten zuzubilligen, das zunächst schon in der Zusichnahme einer größeren Menge Alkohols und erst in weiterer Folge in der daraus resultierenden Beschimpfung zu erblicken ist. Dass die Bf alkoholkrank nach längerer Zeit wieder rückfällig wurde, ist nicht als gänzlicher Schuldausschließungsgrund zu werten.

III.4.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.5.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.5.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die knapp ein Siebtel des gesetzlichen Strafrahmens erreicht und wertete dabei keine Erschwerungs- oder Milderungsgründe.

Aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich kann jedoch mit einer Geldstrafe in Höhe von 50 Euro das Auslangen gefunden werden, zumal das Verschulden im vorliegenden Fall nicht als vorsätzlich, sondern vielmehr als fahrlässig zu werten ist.

III.5.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens der Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.6. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde mit der Maßgabe stattzugeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 45 Stunden herabzusetzen waren; im Übrigen aber war der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

III.7.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.7.2. In diesem Sinn war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree